

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

47. Jahrgang

Braunschweig, den 14. Juli 2020

Nr. 8

Inhalt	Seite
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung in der Stadt Braunschweig (Schülerbeförderungssatzung).....	23
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.....	23
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.....	23

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung in der Stadt Braunschweig (Schülerbeförderungssatzung)

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), und in Ausführung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 430), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 19. Mai 2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung über die Schülerbeförderung in der Stadt Braunschweig (Schülerbeförderungssatzung) vom 5. Mai 2015 (Amtsblatt der Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 22. Mai 2015, Seite 7) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 3. Mai 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 22. Juni 2016, Seite 27) wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den ÖPNV, sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann. Die Beförderungspflicht der Stadt Braunschweig wird durch die Ausgabe der Schülersammelzeitkarte für den ÖPNV erfüllt. Nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Braunschweig können in Ausnahmefällen andere kostengünstige Regelungen für die Nutzung des ÖPNV vereinbart werden und zur Kostenerstattung führen. Ist eine Beförderung durch den ÖPNV nicht bzw. nicht unter zumutbaren Bedingungen möglich, so wird die Beförderung durch angemietete Fahrzeuge (Bus oder Taxi) sichergestellt.“

2.) In § 4 Abs. 3 wird der 1. Spiegelpunkt wie folgt gefasst:

„bei Benutzung des ÖPNV die Kosten für die vom zuständigen Verkehrsverbundunternehmen für Braunschweig festgelegten Preise für auszugebende Schülersammelzeitkarten oder – soweit keine Schülersammelzeitkarte ausgegeben wird – die Fahrpreise der günstigsten Tarife.“

Art. II

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig mit Wirkung ab dem Schuljahr 2020/2021 in Kraft.

Braunschweig, den 7. Juli 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Arbogast
Stadträtin

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 7. Juli 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Arbogast
Stadträtin

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für den Feuerwehrbeamten Sven Gehrke, Fachbereich 37, mit Datum vom 03.11.2014 ausgestellte Feuerwehrdienstausweis Nr. 383 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Kolle

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für die amtliche Tierärztin Frau Karin Preugschat, Fachbereich 32, Abteilung 32.5, mit Datum vom 20.04.2016 ausgestellte Dienstausweis Nr. 7627 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Dr. Köhler

